

# AUSSCHNITT AUS DER ROTH- HILPOLTSTEINER VOLKSZEITUNG

NR. 275  
vom 28.11.2018

## Amtliche Bekanntmachungen

### AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT ROTH

#### 3. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „P 2 und Altes Industriegebiet“; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses



Der Rat der Stadt Roth hat am 26.06.2012 bzw. am 29.10.2013 in öffentlicher Sitzung beschlossen, gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB, den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „P 2 und Altes Industriegebiet“ zu ändern.

Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des rechtskräftigen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan vom 08.10.2003 bzw. den Gesamtumgriff der 2. Änderung vom 26.07.2006 mit einer Gesamtfläche von ca. 6,2 ha.

Das Verfahren wurde im Parallelverfahren mit der 27. Änderung des Flächennutzungsplans / Landschaftsplans durchgeführt.

Der Planungsumgriff befindet sich im Ortsteil Pfaffenhofen und wird begrenzt durch

- die Industriestraße im Westen,
- Waldflächen im Osten,
- Sport- und Waldflächen im Süden,
- gewerbliche Bauflächen im Norden.

Die bisher ausgewiesene Mischgebietsfläche südlich der Neuen Werkstraße wurde in die Nutzung als Wald zurückgeführt. Die Straßenverkehrsfläche wurde verringert und teilweise verkehrsberuhigt festgesetzt, weiterhin wurden die grünordnerischen Bestimmungen, welche den Ausbau der öffentlichen Verkehrsfläche tangieren, flexibler festgesetzt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fand im Zeitraum vom 06.02.2015 bis einschließlich 10.03.2015 statt.

Der Umwelt- und Stadtplanungsausschuss der Stadt Roth hat in seiner Sitzung am 06.02.2018 den Entwurf i. d. Fassung vom 14.12.2017 gebilligt und beschlossen, den Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit fanden im Zeitraum vom 21.03.2018 bis einschließlich 25.04.2018 statt.

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 28.08.2018 die 3. Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Nr. „P2 und Altes Industriegebiet“ in der Fassung vom 14.12.2017 als Satzung beschlossen.

**Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. „P2 und Altes Industriegebiet“ in Kraft.**

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Roth, Bauamt, Allee 9, Zimmer 23, während der üblichen Dienststunden

Montag bis Freitag: 07.00 Uhr – 12.00 Uhr  
Dienstag und Donnerstag: 13.30 Uhr – 17.00 Uhr  
einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Planunterlagen sind zusätzlich auch unter [www.stadt-roth.de](http://www.stadt-roth.de), „Schnell gefunden“, „Beteiligungsverfahren“, „rechtskräftige Bauleitpläne“ online einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Roth, 16. November 2018  
Stadt Roth

Ralph Edelhäußer  
Erster Bürgermeister